

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 26

Artikel: Die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. September 1903.

Wochenspruch: Wie wird's gelingen? — Eitles Fragen!
Der Menschheit frommt's: Ratt fragen, wagen!

Die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises.

(Aus den Mitteilungen des
Sekretariates des
Schweizer. Gewerbevereins.)

WK. Der Schweizer. Gewerbeverein hat schon im Jahre 1895 anlässlich eines Gutachtens an den Schweizer. Bundesrat über Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis*) gestützt auf die Erhebungen bei seinen Sektionen die Ansicht ausgesprochen, daß die allgemeine Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises ein sehr zweckentsprechendes Mittel wäre zur Verhütung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Die Gründung öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen sollte vom Bund, den Kantonen und Gemeinden unterstützt und die private Stellenvermittlung unter staatliche Kontrolle gestellt werden. Ferner sollten alle Arbeitsnachweistellen zum Zwecke des allseitigen Ausgleiches zwischen Angebot und Nachfrage regelmäßigen Verkehr mit einander unterhalten (z. B. durch Bulletin) und über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, die Zahl der Arbeitslosen etc. an die Behörden periodisch Bericht erstatten.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die privaten, gewerbsmäßig betriebenen Stellenvermittlungen große Gefahren in sich tragen, weil der Arbeitsuchende, insbesondere der weibliche Diensthote, oft geradezu ausgebeutet wird. Deshalb haben mehrere Kantone dieses Gewerbe konzessionspflichtig erklärt und der staatlichen Kontrolle unterstellt; mehrere haben auch ein Konkordat gebildet. Nicht immer haben diese Maßregeln den gewünschten Erfolg gehabt und alle Mißstände beseitigt.

Ganz anders verhält es sich mit den wirklich in gemeinnütziger Absicht organisierten Vermittlungsstellen, die wir auch in großer Zahl besitzen und bei denen jeder Erwerbszweck wegfällt. Dies ist auch der Fall mit den beruflichen Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber- oder Arbeiter-Verbände. Freilich bestehen da, wo Meister und Gehilfen des nämlichen Berufes getrennte Bureaux haben, fast beständig Reibereien. Der beruflich organisierte Arbeitsnachweis wäre eigentlich immer noch die zweckmäßigste Form des Arbeitsnachweises, sofern die zentralisierten Arbeitgeber- und Arbeiter-Verbände sich unter Mitwirkung der lokalen Zweigvereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, event. unter neutraler Führung vereinigen könnten, was für beide Gruppen erproblicher wäre. Wir sind bei uns noch weit von diesem idealen Ziele entfernt. Die vom Schweizer. Gewerbeverein angestrebten gesetzlich geschützten Berufsgenossenschaften hätten hier eine ihrer dankbarsten Aufgaben. Immerhin hat der berufliche

*) XIV. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“, herausgegeben vom Schweizer. Gewerbeverein. Preis Fr. 1. —.

Arbeitsnachweis auch bei uns sowohl an Ausdehnung, als an zweckmäßiger Ausgestaltung gewonnen.

Der alte Brauch des „Umschauens“ hat trotz der verbesserten und billigen Verkehrsmittel noch viele Anhänger sowohl unter den Handwerksburschen, als unter den Meistern, obwohl er erstere moralisch ungünstig beeinflusst. Viele Meister ziehen den veralteten Brauch dem schriftlichen Arbeitsnachweis vor, teils aus Bequemlichkeit, teils weil sie gewohnt sind, den anzustellenden Gehülfen persönlich zu sehen und mit ihm die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Es wird daher schwer halten, das Umschauen ganz zu beseitigen. Je besser und reichlicher aber die öffentlichen Arbeitsnachweise organisiert sind, desto geringer wird ein Bedürfnis nach dem Umschauen vorhanden sein.

Der öffentliche Arbeitsnachweis ist öfter und vorzugsweise auf dem Lande mit der Naturalverpflegungstation verbunden.

Öffentliche allgemeine Arbeitsnachweistellen („Arbeitsämter“) sind nach und nach von einer ganzen Reihe Schweizerstädten errichtet worden (Bern, St. Gallen, Basel, Schaffhausen, Biel, Winterthur, Genf, Zürich). Dieselben bieten vom Standpunkte der Allgemeinheit die meisten Vorteile und Garantien. Von einer Ueberschneidung der Beteiligten kann keine Rede sein. Bei zweckmäßiger Organisation (d. h. wenn neben den Behörden auch die Arbeitgeber und Arbeiter an der Aufsicht und Verwaltung beteiligt sind) und bei sachkundiger unparteiischer Führung haben weder Arbeitgeber noch Arbeiter Ursache ihnen mit Mißtrauen zu begegnen. Da sie sich fast überall bewähren, so wäre zu wünschen, daß solche öffentliche Arbeitsnachweise in allen größeren gewerbereichen Ortschaften errichtet werden könnten.

Je mehr solche Arbeitsämter entstehen, desto mehr macht sich auch das Bedürfnis nach einer Zentralstelle geltend, welche jederzeit die momentane Lage des Arbeitsmarktes übersehen und womöglich ausgleichen kann, weil es ja oft vorkommt, daß an einem Orte die Nachfrage, am andern das Angebot größer ist. Es wäre das eine dankbare Aufgabe des Bundes. In einigen auswärtigen Staaten bestehen bereits solche Zentralstellen, welche regelmäßige amtliche Bulletins über den Stand des Arbeitsmarktes und damit zugleich eine Statistik desselben herausgeben.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat im Jahre 1895

der Schweizer. Gewerbeverein die eingangs erwähnten Vorschläge dem Bundesrate unterbreitet. Derselbe hat sich jedoch unseres Wissens mit der Frage noch nicht gründlich befaßt. Die Kranken- und Unfallversicherungsfrage hat eben lange Zeit alle übrige Sozialpolitik des Bundes auf die Seite gedrängt.

Nunmehr soll diese Frage wieder in Fluß kommen. Der schweizerische Städtetag (d. h. ein Verband städtischer Behörden zur gemeinsamen Besprechung und Wahrung städtischer Interessen und Aufgaben) hat zur Zeit eine Kommission mit der Vorberatung dieser wichtigen Angelegenheit betraut und diese schlägt nun dem am 26. September in Basel sich versammelnden Städtetag eine Reihe von Maßnahmen vor, welche auch vom Standpunkte des Gewerbetreibenden sehr zu begrüßen sind.

So wird unter anderem verlangt, daß in allen Kantonshauptorten und allen Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern Arbeitsämter errichtet werden möchten. Dieselben sollen behufs planmäßiger und umfassender Besorgung des Arbeitsnachweises unter sich in regionaler Weise verbunden werden. Sie sollen ferner öffentlichen Charakter haben, um allen Sonderbestrebungen entrückt zu sein, ihre Leitung muß aber eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen. Ebenso ist Kostenlosigkeit der Vermittlung und die Sicherung voller Neutralität des Betriebes in Streitfällen geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter beider Geschlechter umfassen. Bund und Kantone sollen die Arbeitsämter tunlich unterstützen. Der Bund soll überdies eine Zentralstelle schaffen mit wöchentlichen Arbeitsbulletins.

Wir halten die Städte für die richtigen Organe, den öffentlichen Arbeitsnachweis zu regeln, sofern dabei dem bereits gutorganisierten beruflichen Arbeitsnachweis Garantien für sachkundige Leitung geboten werden. Immerhin sollte auch der Arbeitsnachweis für Industrie und Gewerbe auf der Landschaft nicht vernachlässigt werden. Es läge in der Aufgabe der kant. Naturalverpflegungsverbände, unter gleichzeitiger Verbesserung der auf ihren Stationen eingerichteten Arbeitsnachweise eine ständige Fühlung mit den Arbeitsämtern der Städte zu suchen und zu unterhalten.

Behalten wir also jede angestrebte Verbesserung des

Telegr.-Adresse: **Armaturenfabrik.**

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik A.-G., Nürnberg.

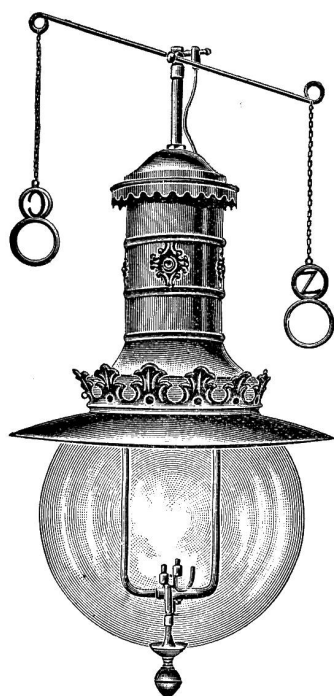


sowie

1991

sämtliche anderen Artikel für Gas- und Wasseranlagen.

Kataloge und Preislisten an Wiederverkäufer gratis und franko.



Munzinger & Co^o

ZÜRICH.

Gas-, Wasser- und
Sanitäre Artikel
en gros.

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.

998h

Arbeitsnachweises im Auge und suchen wir dabei die Interessen der gewerblichen Arbeitgeber allerorts zu wahren.

Handwerker seid einig, einig, einig!

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Wer wollte heute noch bestreiten, daß die gewerblichen Bestrebungen nur mit Erfolg begleitet sein können, wenn eine auf einer starken gemeinsamen Grundlage bestehende Organisation vorhanden ist! Aber wie steht es zwischen Theorie und Praxis?

Die gewerblichen Organisationen mehren sich, wenn auch sehr langsam; zwei Kantone in der Schweiz weisen z. B. heute noch gar keine Organisation auf! An gar manchen Orten sind die bestehenden Vereine nur eine schwache Vertretung der ortsanfässigen Meister. Es zeugt von einer merkwürdigen Verkennung der modernen Weiterfordernisse, wenn Meister den Gewerbevereinen oder Berufsvereinen fernbleiben, namentlich die jüngeren Leute, die „ihr Schäflein noch nicht im Trocknen haben“ und mit allen Schwierigkeiten rechnen müssen, die gegenwärtig der Entwicklung eines Geschäftes im Wege stehen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob unsere Organisationen überall so auf der Höhe ihrer modernen Aufgaben stehen, daß sie einen allgemeinen Anschluß rechtfertigen. Allein mit dem Fernbleiben wird jedenfalls das Ziel nicht besser erreicht. Oft ist es auch Bequemlichkeit der Einzelnen, eine Anmeldung zu machen, die Angst, eine Versammlung besuchen, ein Amt annehmen zu müssen; allein das sollte doch nur vereinzelt vorkommen und nicht die Entschuldigung für die Vielen bilden, welche jetzt noch dem Vereinsleben, d. h. der Wahrung der gemeinsamen Interessen fern stehen.

Aber nicht nur nach der Seite der numerischen Entwicklung muß es noch besser werden, wenn wir zu denjenigen Zielen kommen wollen, die uns vorschweben,

sondern es muß auch in Sachen der Disziplin, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, noch manches geschehen. Hier nur ein Beispiel.

Unsere Gewerbetreibenden wissen, wie der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins in Sachen des sogenannten „Samstagsgesetzes“ eine Anfrage an alle Sektionen erließ und in durchaus objektiver Weise unter Anführung des Gesetzestextes zur Vernehmlassung einlud. Es ist weiter wohl noch in Erinnerung, daß von sämtlichen 82 eingegangenen Antworten 83 % sich unbedingt gegen die Vorlage aussprachen, 11 % waren nur zum Teil und unter Vorbehalten dafür. Nur ein einziger Vereinsvorstand war ohne Gegenbemerkung für den Entwurf. Die mannigfachen Bedenken einer Reihe von Berufsgruppen sind im Mai des näheren in Heft XX der „Gewerblichen Zeitfragen“ niedergelegt worden. Am 7. Juni wurde der Entwurf an der Delegiertenversammlung in mehrstündiger Behandlung besprochen und mit 126 Stimmen eine Resolution angenommen, welche das Gesetz als für die Gewerbe unannehmbar bezeichnet.

Am Abend vor der Delegiertenversammlung erscheint nun in der „Neuen Zürcher Zeitung“ ein „Eingefandte“, worin ein „Mitglied des Schweizer. Gewerbevereins“ unterzeichnet — natürlich ohne seinen Namen zu nennen — und ausführt, daß er nach dem Besuche von gewerblichen Versammlungen den Eindruck habe, daß der Gewerbeverein gegen das Gesetz „wirklich mobil gemacht habe“. Die Gegenstände seien „nicht stichhaltig“, „durch die Erfahrungen schon längst widerlegt“, der Eifer einiger Mitglieder mache daher einen „merkwürdigen Eindruck“. Es sei vom Gewerbe auch nicht ein „einziges Moment“ gegen den Entwurf in's Feld geführt worden, der „unabhängige Männer zu einer anderen Ueberzeugung zu bringen vermöchte“. Seit 2 Jahrzehnten habe er gute Erfahrungen gemacht mit dem früheren Samstagschluß. Wenn keine Ausnahme gemacht werde, müsse das Gesetz jedem Einsichtigen (!) für Arbeiter und